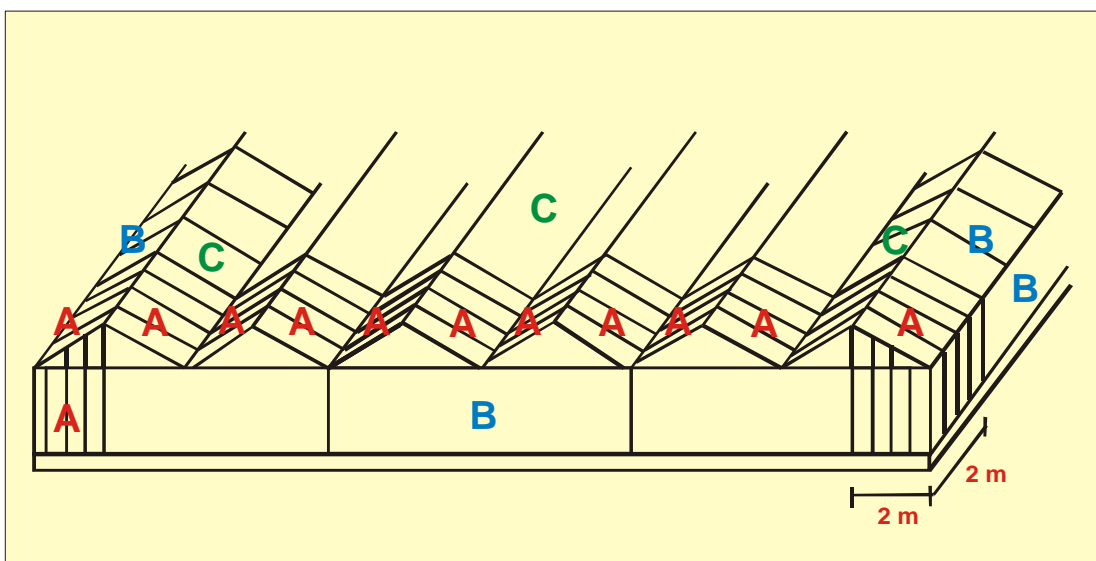


Sicherheitsvorschriften und Annahmerichtlinien für den Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen auf Gewächshäusern

Stand 12/2009

Sicherheitsvorschriften

1. Photovoltaikanlagen sind auf Gewächshausanlagen nur in den Dachbereichen anzubringen. Zugelassen ist die Dachregion C ohne Einschränkung, sowie die Dachregionen A und B mit zusätzlicher Sturmsicherung (z.B. Verankerungen an der Rinne auf halben Abstand).



2. Sollen die Photovoltaikanlagen auf Gewächshäusern mit verminderter Schneelast (Statik nach DIN 11535) errichtet werden, so sind Gewichtsbelastungen ausschließlich auf Elementen des Rahmens zulässig. Da die Rinne bei Venlo-Bauweise ein tragendes Element darstellt, ist nur diese sowie Gitterbinder und Ständer zur Befestigung der Tragelemente der Photovoltaikanlage zugelassen.
3. Bei bestehenden Anlagen mit einer Statik nach DIN 11535 sind gegebenenfalls zusätzliche Verstärkungen oder Abstützungen der Tragekonstruktion anzubringen. Eine Lastminderung durch Umbau oder Nutzungsänderung (z.B. auswechseln von Blankglas zu Kunststoff) kann in eine Berechnung der Tragfähigkeit der Konstruktion positiv einfließen.
4. Werden die Photovoltaikanlagen in den Rinnen befestigt, so hat dies so zu geschehen, dass Verwindungskräfte vermieden werden. Zu bevorzugen sind Konstruktionen, welche den Rinnenablauf frei halten oder Module die direkt in die Sprossen eingeschoben werden. Je nach Bauweise kann das Risiko von Wasserschäden durch überlaufende Rinnen vom Versicherer aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

5. Bei nachträglichen Installationen von Photovoltaikmodulen muss in der statischen Berechnung eine Schneelast von mind. 25kg/m² zusätzlich zur Windlast, zu allen vorhandenen permanenten Lasten inklusive Lasten durch Einbauten und eventueller Kulturlast vorgesehen sein. Diese reduzierten Lastannahmen sind ausschließlich für permanent beheizbare Gewächshäuser, die auf mindestens 12°C gehalten werden, gültig. Bei unbeheizten Gewächshäusern in Verbindung mit Photovoltaikmodulen ist eine Hochbaustatik nach DIN 1055 mit der örtlichen Regelschneelast von mindestens 75kg/m² nachzuweisen.
6. Vom Zeitpunkt des beginnenden Schneefalls bis zum vollständigen Abtauen aller Dachflächen müssen energiesparende Maßnahmen (wie z.B. geschlossener Energieschirm) ausgesetzt werden.
7. Die aufgelegten Module müssen DIN ISO zertifiziert und mit fortlaufenden Seriennummern versehen sein, welche beim Versicherungsnehmer dokumentiert sein müssen.
8. In der Umgebung von 3m von Wechselrichtern und ähnlichen elektrischen Bauteilen der Photovoltaikanlage darf kein brennbares Material gelagert oder verbaut sein.
9. Wenn die Möglichkeit zur dauerhaften Beheizung der Gewächshäuser außer Betrieb genommen wird, ist eine dauerhafte Abstützung der Konstruktion in Höhe der Regelschneelast nach DIN 1055 vorzunehmen. Eine Nichtbeachtung gilt als vorsätzlich herbeigeführte Gefahrerhöhung und führt somit zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
10. Im Schadenfall ist durch den Versicherungsnehmer zweifelsfrei nachzuweisen, dass diese Sicherheitsvorschriften zum Zeitpunkt des Schadens eingehalten waren.

Annahmerichtlinien

11. Grundsätzlich können nur Anlagen in den Versicherungsschutz genommen werden, welche satzungsgemäß von einem Gartenbauunternehmer betrieben werden und sich auf Gewächshäusern oder Gebäuden unter Bewirtschaftung befinden.
12. Ein Standsicherheitsnachweis für den tragenden Gebäudebestand nach Veränderung (z.B. durch Anbringung einer Photovoltaikanlage inklusive Unterkonstruktion) ist vorzulegen.